

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1839**

20 (19.5.1839)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-154402](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-154402)

Zeversches Wochenblatt.

№ 20. Sonntag, den 19. Mai 1839.

Jagd Ordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Wir **Paul Friedrich August**,
von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen &c. &c.

Thun kund hiemit:
daß Wir, bei der Verschiedenheit der Jagdgesetzgebung in den älteren und den neueren Theilen Unseres Herzogthums Oldenburg und in Unserer Erbherrschaft Zever, so wie bei den Mängeln dieser Gesetzgebung, insbesondere der Jagdstrafgesetzgebung, nöthig gefunden haben, über das gesammte Jagdwesen eine sich auf jene Landestheile gleichförmig erstreckende Jagdordnung zu erlassen, und demnach verordnen wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Jagd, den Jagdberechtigungen deren Begriff und Ausübung.

Vom Jagdrecht überhaupt.

§. 1. Die Jagd gehört zu den uns zustehenden Regalien, in so fern und in so weit als nicht Dritte die Jagdgerechtigkeit rechtsgültig erworben, oder deren Besitz aus unvordenklicher Zeit hergebracht haben.

Wassaufsichtigung des Jagdwesens und Entscheidung der desfälligen Streitigkeiten.

§. 2. Neben der Verwaltung Unserer Jagden gehört die Oberaufsicht über das gesammte Jagdwesen, insonderheit auch über die Befolgung der Jagdordnung, in den Privatjagden so wie die Regulierung der Grenzen derselben und der Ausübung der besondern Jagdberechtigung bei entstandenen Streitigkeiten zum Ressort Unserer Cammer.

Die Entscheidung der Frage, ob jemand ein Jagdrecht hat, und ob er zur hohen oder zur niederen Jagd berechtigt ist, gehört hingegen vor die Civilgerichte.

Zur Führung der Aufsicht über das Jagdwesen ist Unserer Cammer Unser Landjägermeister des Herzogthums Oldenburg untergeordnet, welchem hiezu Unsere übrigen Jagd- und Forst- Bediente, letztere rücksichtlich ihrer Dienstobliegenheiten für die Jagd, wiederum untergeben sind.

Wo und wie die Jagd auszuüben ist.

§. 3. Jede besondere Jagdberechtigung ist auf den District, welcher für deren Ausübung bestimmt oder rechtlich hergebracht ist, beschränkt, und begreift in der Regel nur das Recht zur niederen Jagd vermittelt Schießgewehr und Vorsehund.

Wer das Recht zur hohen Jagd, oder das Recht zur Ausübung der Jagd auf andere, als die angegebene Weise, nämlich mittelst Windhunde, Bracken, Neze, Dreijagen u. s. w., in Anspruch nimmt, muß die auf eine rechtsgültige Art, geschehene Erwerbung eines solchen Rechts besonders nachweisen, in so fern dasselbe nicht in anerkannter Übung ist.

Wild, zur hohen oder zur niederen Jagd gehörig.

§. 4. Zum Wilde als Gegenstand der Jagd, sind zu rechnen: Hirsche, Neze, wilde Schweine, Hasen, Füchse, Marder, Dachs, Fischotter, Birkhühner, Feldhühner, Schnepfen, Becasinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und wilde Tauben.

Die ersten drei Thierarten gehören zur hohen, die übrigen zur niederen Jagd.

Jagdzeit.

§. 5. Die Ausübung der Jagdberechtigung ist nur während der Monate September, October, November, December und Januar erlaubt, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen:

a, auf Raubwild, als Füchse, Marder und Fischottern, ist die Jagd jederzeit erlaubt, ebenfalls auf wilde Schweine; auch darf in den Monaten Juni Juli und August auf Hirsche und Rehböcke gejagt werden und von der Mitte des April bis zum Ende des Mai auf Birkhähne bey der Balze;

b, die jagdbaren Zugvögel, als Schnepfen Becasinen wilde Schwäne u. wilde Gänse, können auf ihren Durchzügen ohne Rücksicht auf sonstige Jagdschonungszeit geschossen werden.

c, die Schonungszeit für wilde Enten dauert nur vom Anfange des Monats Februar bis zum Ende des Monats Juni.

d, in Unseren privativen Jagdbezirken — §. 15. — darf, nach dazu, von Unserem Landjägermeister ertheilter Anweisung, auch während der Schonungszeit auf Hasen und Feldhühner geschossen werden.

Dasselbe ist dem Gutsjagdberechtigten (§. 8.) auf denjenigen Gutsgründen gestattet, welche in einer durch Privatgrundstücke Anderer nicht unterbrochenen Verbindung mit dem Gutshause liegen und für den Verbrauch des erlegten Wildes in letzterem.

Die Eröffnung und der Schluß der Jagd nach jener allgemeinen Vorschrift werden von Unserer Cammer fernerhin nicht mehr, wie seither geschehen, jedes Mal, sondern nur dann bekannt gemacht werden, wenn eingetretene besondere Umstände eine Abänderung derselben ausnahmsweise erheischen.

Verbot der Jagdfolge.

§. 6. Die Verfolgung eines aufgetriebenen, oder selbst angeschossenen Wildes über die Gränze des eigenen Jagdbezirks hinaus ist gänzlich verboten.



Pflegliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildstande.
§. 7. Die Jagd darf von den Berechtigten nur nachhaltig benutzt, auf der andern Seite aber auch die Wildhege nicht soweit ausgedehnt werden, daß sie der Forst- oder Landwirthschaft erhebliche und wesentliche Nachteile verursacht.

Ergiebt eine darüber von Unserer Cammer veranlaßte Untersuchung, daß ein Jagdberechtigter sich hingegen auf die eine oder andere Weise vergangen habe, so hat dieselbe den daraus für die Jagd- oder Forst- oder Landwirthschaft entstehenden Nachtheilen für die Folge durch angemessene Verfügungen, wohin namentlich auch die einseitige Suspension der Ausübung der Jagd, von Seiten des Berechtigten gehört, kräftigst entgegen zu wirken.

Die Jagdberechtigung als Realrecht.

§. 8. Ist die Jagdberechtigung nicht einer Person verliehen, sondern, wie es gewöhnlich der Fall ist, für ein Gut, einen Hof oder ein Haus als Realrecht erworben oder im Besitze hergebracht; so steht die Ausübung der Jagd dem Civilbesitzer des berechtigten Grundstücks zu, mit der Befugniß, selbige dem auf dem Grundstücke wohnenden Verwalter oder Pächter desselben oder auch demjenigen zu übertragen, welcher den größten Theil des dazu gehörenden Landes in Heuer hat.

Durch wenn sie auszuüben ist.

§. 9. Derjenige, welcher vermöge eines solchen Realrechts die Jagd ausüben darf, kann solche auch für sich durch die bei ihm im Hause wohnenden oder sich aufhaltenden Glieder seiner Familie ausüben lassen, und ferner auch dann und wann Fremde mit sich auf die Jagd nehmen, oder mit jenen Angehörigen gehen lassen. Es dürfen solche Fremde aber nicht Personen sein, welche sich von ihrer Handarbeit nähren.

Ob und unter welchen Bedingungen der Jagdberechtigte außerdem noch Jäger zur Ausübung der Jagd halten oder ermächtigen könne, hängt von den besonderen Erwerbungsbestimmungen und dem örtlich Hergewordenen oder Angeordneten ab, es ist für einen solchen Jäger aber immer die Ausstellung eines Jagderlaubnißscheins, welche von dem Amte, in dessen Districte das jagdberechtigte Grundstück liegt, kostenfrei geschieht, zu bewirken und hat der Jäger denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

Verbot der Trennung der Jagd von dem dazu berechtigten Grundstück.

§. 10. Die Jagdberechtigung kann von dem dazu berechtigten Gute, Hofe oder Hause nicht veräußert, auch nicht abgesondert verpachtet werden—§. 8. am Schlusse—.

Eben so wenig ist die Jagdberechtigung einer Theilung fähig und soll sie bei Zerstückung eines Jagdberechtigten Gutes oder Hofes bei dem Rumpfe desselben bleiben.

Von dem Verbot der Verpachtung der Jagd, getrennt vom berechtigten Gute, Hofe oder Hause, kann Unserer Cammer wegen außerordentlicher Umstände auf bestimmte Zeit Ausnahmen gestatten.

Die Jagdberechtigung als persönliches Recht.

§. 11. Stehet die Jagdberechtigung nicht einem Grundstück, sondern einer Person zu, so darf sie nur durch diese Person ausgeübt werden.

Ausdehnung des Begriffs derselben.

§. 12. Zu solchen Personal-Jagdberechtigten sind auch, als denselben in der Ausübungs-Befugniß gleichstehend, zu zählen:

- a, diejenigen, die von Unserer Cammer Landesherrschafftliche Jagden gepachtet haben;
- b, diejenigen, die mit Genehmigung Unserer Cammer eine Real-Jagd-Berechtigung, getrennt vom berechtigten Gute, Hofe oder Hause gepachtet haben und
- c, die Besitzer von Jagdberechtigungen, welche ursprünglich einem Gute, Hofe oder Hause zugesandt haben, davon aber mit oberlicher Genehmigung veräußert sind, ohne auf ein anderes Grundstück übertragen zu seyn.

Diesen letzten Jagdberechtigungsbesitzern steht außerdem die Befugniß zu, ihre Jagdberechtigung zu vererben oder im Leben einem Andern eigenthümlich zu übertragen, oder zu verpachten, jedoch darf diese Uebertragung oder Verpachtung nur an geeignete Personen und demnach nur mit Genehmigung Unserer Cammer geschehen.

Erforderniß eines amtlichen Jagderlaubnißscheins für den Jagdpächter.

§. 13. Jeder Jagdpächter hat auf den Grund seines Pachtcontracts beim Amte, in dessen Districte der Bezirk der gepachteten Jagd, oder, wenn die Jagd von einem Gute, Hofe oder Hause herrührt, dieses belegen ist, einen, kostenfrei zu ertheilenden, Jagderlaubnißschein auszunehmen, und denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

Landesherrschafftliche Mitjagd.

§. 14. Neben diesen Real- und Personal-Jagdberechtigten steht in deren Jagdbezirken der Landesherrschafft die Mitjagd zu, wo selbige nicht ausgeschlossen ist.

Ausübung der Landesherrschafftlichen Jagd.

§. 15. Die Art und Weise der Ausübung der Landesherrschafftlichen Mitjagd, so wie auch der Ausübung der Jagd in denjenigen Bezirken, in welchen der Landesherrschafft das Jagdrecht ausschließlich zusteht, ist in den Unseren Jagdbedienten ertheilten Instructionen vorgeschrieben.

Jaadidienste. Treibjagen.

§. 16. Die herkömmlich Uns zu leistenden Jagddienste bleiben beibehalten. Treibjagen mit Anwendung derselben dürfen nur auf besondere Anordnung Unserer Cammer abgehalten werden.

Zweite Abtheilung.

Von den rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen und deren Anzeige, Untersuchung und Bestrafung.

Eintheilung der strafbaren Handlungen.

§. 17. Die rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen sind das ausgezeichnete Jagdvergehen und das einfache Jagdvergehen.

Vom ausgezeichneten Jagdvergehen.

§. 18. Des ausgezeichneten Jagdvergehens ist schuldig:

derjenige, welcher, zur Jagd nicht berechtigt, auf Wild schießt; und

derjenige, welcher, zur Jagd berechtigt auf Wild außer seinem Jagdbezirke schießt.

Strafe desselben.

§. 19. Das ausgezeichnete Jagdvergehen wird mit Gefängniß oder Festungsarrest von 16 bis 32 Tagen oder mit 20 bis 40 R Geldbuße bestraft.

Diese Strafe wird auf das Doppelte erhöht, wenn

die That in einem umzäunten Thiergarten oder zur Schonungszeit begangen ist. Bei Rückfällen kommen die neuen Bestimmungen zu den Art. 116 — 120 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Strafe des Versuchs desselben.

§. 20. Der bloße Versuch des ausgezeichneten Jagdvergehens wird mit den im Art. 45 stgde. des Strafgesetzbuchs und in den neuen Bestimmungen zum Art. 102, 4 desselben vorgeschriebenen verhältnismäßigen Strafen belegt.

Wer sich da, wo er kein Recht zur Ausübung der Jagd hat, in der Absicht des Wildschießens mit Schießgewehr befunden hat, ist immer des nächsten Versuches für schuldig zu achten und es soll, wenn er in der Wildbahn betreten worden ist, die Absicht des Wildschießens angenommen werden, sofern nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.

Begriff der Wildbahn.

§. 21. Zur Wildbahn gehört alles Land, außer den öffentlichen Wegen, den Gehöften, Straßen, Plätzen und Kirchhöfen in Städten, Flecken und Dörfern und den eingefriedigten Gärten, so wie auch alle Gewässer, welche nicht dem Obigen nach ausgenommen sind.

Schadenersatz, Angabegebühr und Abgabe des Gewehrs.

§. 22. Neben Erleibung der in den §§. 19 und 20 bestimmten Strafe hat der Schuldige das erlegte Wild nach der unter Litt. A. beigefügten Taxe zu bezahlen, auch den sonst etwa verursachten Schaden zu ersetzen und dem Angeber fünf \mathcal{F} Gold Angabegebühr zu entrichten, so wie das Gewehr, mit welchem das ausgezeichnete Jagdvergehen begangen oder versucht ist, zum Eigenthum zu überlassen.

Im Fall aber das Gewehr Eigenthum eines Dritten ist, und dieser nicht nur sein Eigenthum daran, sondern auch den Umstand, daß solches ohne sein Wissen oder wider seinen Willen in den Besitz des Uebertreters gekommen ist, glaubhaft nachweist, fällt die Confiscation des Gewehrs weg und hat dann der Uebertreter dem Angeber den Taxationswerth des Gewehrs zu bezahlen.

Vom einfachen Jagdvergehen.

§. 23. Alle übrigen Jagd-Beschädigungen, so wie die Jagdpolizei-Übertretungen gehören zu den einfachen Jagdvergehen und es erlegt, neben dem Schadenersatz, Strafe:

- a,** Wer, nur zur niederen Jagd berechtigt, auf ein zur hohen Jagd gehörendes Wild in seinem Jagdbezirke schießt . . . 15
- b,** Wer, zur Jagd berechtigt, dem Wilde Schlingen legt oder die Jagd sonst auf eine Weise ausübt, zu welcher er die Befugniß nicht hat 14 - 5
- c,** Wer sich, erweislich ohne die Absicht des Wildschießens, jedoch unerlaubter Weise und ohne einen Grund der Nothwendigkeit, in einer fremden Wildbahn mit einem zur Ausübung der Jagd brauchbaren Schießgewehr befand . . . 1 - 2½
- d,** Wer da, wo er nicht zur Jagd berechtigt ist, dem Wilde Fangeisen oder Schlingen legt, dieses auf andere Art als durch Schießen tödtet, oder beschädigt, oder auch lebendig in seine Gewalt bringt, oder gefundenes behält, oder Eier von Federwild aushebt . 2½ - 10

Arthr.

- e,** Wer, zur Jagd berechtigt, die Jagd auf ein Stück Wild während der dafür geschlossenen Zeit ausübt 2½ - 5
- f,** Wer bei Ausübung der Jagd Befriedigungen oder Holzpflanzungen oder Anpflanzungen oder Feldfrüchte beschädigt oder durch seine Hunde beschädigen läßt 14 - 5
- Ist in den vorstehenden Straffällen der Thäter bereits wegen eines Jagdvergehens bestraft, so wird die Strafe doppelt erlegt.
- g,** Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt oder eines Jagdhundes, der ohne seinen Herrn daselbst angetroffen wird . . . 1 - 2½
- Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu tödten; auch stehet ihm diese Befugniß hinsichtlich der Katzen zu, welche, in der Entfernung von mehr, als 200 Schritten von Wohngebäuden, in der Wildbahn angetroffen werden.
- h,** Wer getödtetes Wild während dafür offener Jagdzeit und der dem Schlusse der Jagd folgenden sieben Tage zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, ohne denjenigen, von dem er es erhalten, genügend nachweisen zu können, außer der Confiscation, für jedes Stück 14
- i,** Wer vom Anfange des achten Tages nach dem Schlusse der Jagd bis zu deren Wiedereröffnung getödtetes Wild der Art, dessen Jagd geschlossen ist, zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, außer der Confiscation für jedes Stück 2½
- Kann derselbe denjenigen, von dem er das Wild erhalten hat, nicht genügend nachweisen, so hat er die Strafe doppelt zu erlegen.
- Die Untersuchung und gesetzliche Bestrafung der etwaigen Uebertretung des Jagdverbots bleibt dabei vorbehalten.
- k,** Der Jäger oder Jagdpächter, der den in den §§. 9 und 13 für ihn vorgeschriebenen amtlichen Jagdverlaubnißschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt . . . 14
- Diese Geldstrafen sind unter den Voraussetzungen des Art. 38 des Strafgesetzbuchs nach dem im Art. 39 daselbst bestimmten Verhältnisse in Gefängniß zu verwandeln.
- In allen diesen Fällen soll der Angeber die Hälfte der rechtskräftig erkannten Geldstrafe und zwar, wenn die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen in Gefängnißstrafe verwandelt wird, aus der Herrschaftlichen Casse ausgezahlt erhalten.
- Von der Zuständigkeit für die Untersuchung und Erkennung über Jagdvergehen.
- §. 24. Die Untersuchung und Bestrafung der ausgezeichneten Jagdvergehen stehet dem Civilstrafgerichte; die Untersuchung und Bestrafung der einfachen Jagdvergehen auch da, wo letztere die im §. 8. der Beamten-Instruction bestimmte Competenz übersteigt, den Ämtern (für das Gebiet der Stadt Oldenburg dem Magistrate daselbst) nach den näheren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Beamten-Instruction zu.

Von der Beweiskraft der Dienkanzeigen.

§. 25. Die förmlich zum Amtsprotocoll, auf den geleisteten Amtseid geföhrte, auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige und Aussage eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei-Bedienten soll bei allen Jagdvergehen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes wie des Thäters begründen, insofern nicht aus besondern Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgeht, oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

Auf eine solche von allen anderen Beweismitteln entblöste Anzeige und Aussage kann höchstens Gefängniß oder Festungsarrest von 16 Tagen oder eine Geldstrafe von 20 R erkannt werden, auch soll in solchem Falle die in den §§. 22 und 23 verordnete Belohnung des Angebers wegfallen, dieselbe vielmehr mit dem Erlöse aus dem Verkaufe des dem Thäter abgenommenen Gewehrs bei den Jagdbruchgeldern für die Herrschaftliche Cassé verinnahmt werden.

Von der Ausforschung der Jagdvergehen und dem des-
sälligen Verfahren.

§. 26. Alle Forst-, Jagd-, Amts- und Polizeibediente haben pflichtmäßig auf Jagdvergehen, welcher Art sie auch seyn mögen, genau zu achten, den etwa betroffenen Verdächtigen anzuhalten, ihm, wenn er sich nicht zu legitimiren vermag, das Jagdzeug, das er etwa bei sich führt, abzunehmen, auch ihn, falls er dem Officialen unbekannt seyn sollte, selbst zum Amte zu führen.

Was den Officialen solchergestalt Pflicht ist, stehet allen Jagdberechtigten — §§. 9, 11, 12 — in ihren Jagd-Bezirken als Recht zu. Die Abgabe des Jagdgeräths an dem Betroffenen unbekanntem Berechtigten braucht indessen nicht zu geschehen, wenn jener sofort mit diesem zum nächsten Amte gehet.

Strafe der Weigerung, Rede zu stehen &c.

§. 27. Wer in der Wildbahn mit Gewehr versehen betroffen wird und auf die Anforderung eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei-Officialen oder des zur Jagd- oder Mißjagd Berechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder das Jagdzeug abzugeben oder mit zum Amte zu gehen, wird bloß deswegen mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldbuße bis zu 5 R Gold polizeilich bestraft, welche Strafe mit der etwa wegen Jagdvergehens zu erkennenden verbunden wird.

Von der Anzeige des Jagdvergehens bei dem Amte und dessen weiterem Verfahren.

§. 28. Die Anzeige über das entdeckte Jagdvergehen ist, unter Ablieferung der etwa arretirten Sachen oder Person unverweilt bei dem Amte (für das Gebiet der Stadt Oldenburg bei dem Magistrate daselbst) zu machen, von welchem dann, je nachdem ein einfaches oder ausgezeichnetes Jagdvergehen vorliegt, mit der Untersuchung selbst zu verfahren, oder nach eigener Verfügung des, den Umständen nach, etwa unverzüglich Erforderlichen, die Anzeige an das Civilstrafgericht einzusenden ist.

Schluß unter Aufhebung der seitherigen Jagdgesetze.

§. 29. Mit der Promulgation der gegenwärtigen Jagdordnung treten alle sich auf das Jagdwesen, Jagdpolizei und Bestrafung von Jagdvergehen und Wilddiebstählen beziehende bisherige Verordnungen in Unserem Herzogthum Oldenburg einschließlich der Erberrschaft Leyer, insbesondere auch die Vorschrift des Art. 223. II. 3. des Strafgesetzbuchs außer Kraft, jedoch mit Ausnahme

der Bekanntmachung Unserer Cammer vom 3. Mai 1828, betreffend die Vertilgung der Fuchsbrut in ihrem Bau, welche bis weiter zu befolgen bleibt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. März 1839.

(L. S.)

August.

von Brandenstein.

Leug.

Anlage A. zu S. 22.

Wild : Taxe

für das

Herzogthum Oldenburg.

Wild : Arten.

	Tage	
	Gold	R
a) Edel- oder Rothwild.		
1, Ein Kapital-Hirsch (nach dem 8. Jahre)	10	—
2, — jagdbarer Hirsch	8	—
3, — Ahtender	7	—
4, — Sechsender	6	36
5, — Gabler und Spießler	6	—
6, — Althier oder Geltthier	7	—
7, — Schmalthier	5	—
8, — Kalb	4	—
b, Damm- oder Schaufelwild.		
9, Ein Kapital-Schaufler	7	—
10, — fünfjähriger Schaufler	6	—
11, — dreijähriger	5	36
12, — angehender	5	—
13, — Spießler	5	—
14, — Althier oder Geltthier	5	—
15, — zweijährig Thier	4	36
16, — Schmalthier	4	—
17, — Kalb	3	—
c, Rehwild.		
18, Ein starker Rehbock	6	—
19, — geringer Rehbock	5	—
20, — Gabelbock, Spießbock	4	—
21, — Altreh, Geltreh	5	—
22, — Schmalreh	4	—
23, — Kalb	2	—
d, Schwarzwild.		
24, Ein Hauptschwein	10	—
25, — hauend Schwein (im 5. Jahre)	8	—
26, — vierjähriger Keuler	7	—
27, — dreijähriger Keuler	6	—
28, — Überläufer (im 2. Jahre)	5	—
29, — Alte grobe Sau oder Bache	8	—
30, — geringe Bache (3—4 Jahr alt)	6	—
31, — Frischling	5	—
e, Hasen.		
32, Ein alter Kammier oder Häslein	—	30
33, — Dreiläufer	—	24
34, — halbgewachsener junger Hase	—	18

Wild- Arten.

**Taxe
Gold
P | K**

Pelz = Wild.		
35, Ein Fuchs		1
36, — Baum- oder Edel = Marter (Mustela martes)		1 60
37, — Stein = Marter (Mustela s. in a)		1 60
38, — Dach		1
39, — Fischotter: 2 Fuß lang		1 3
40, — — — 3 — — —		1 3
41, — — — 4 — — —		1 4
42, — — — 5 — — —		1 5
43, — — — 6 — — —		1 6
g, Feder = Wild.		
44, Ein Birrhuhn		36
45, — Feldhuhn		10
46, — große wilde Taube, Ringeltaube		10
47, — kleine wilde Taube, Tureltaube		6
48, — Waldschnepe		24
49, — doppelte Beccasine		12
50, — einfache Beccasine		6
51, — wilder Schwan		2
52, — große wilde Gans		36
53, — kleine wilde Gans		18
54, — große wilde Ente, Stock = Ente, Tafel = Ente ic.		12
55, — kleine wilde Ente, Kriek = Ente ic.		8

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

1. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 11. December 1834. wird hiedurch den Interessenten der Holzschlagungs- und Centralhofdienstcasse bekannt gemacht, daß nachdem nunmehr die mit der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung versehenen Bestick- und Kostenanschläge wegen der in diesem Jahre auf Kosten der Holzschlagungscasse auszuführenden Mattenbau- Bemerkungs- Schlängen- und Packwerksarbeiten dem unterzeichneten Amte zugestellt worden, ein Voranschlag über die für dieses Jahr aus der Holzschlagungscasse, so wie aus der Centralhofdienstcasse zu leistenden Ausgaben und zu diesem Behufe auszuführenden Anlagen angefertigt worden ist, zu dessen Durchsicht und Prüfung Termin auf den (31.) einunddreißigsten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr, im Hause des Gastwirths König in der Vorstadt Zeven anberaumt wird.

Die Ausschüsse der Holzschlagungs- und Centralhofdienstcasse Interessenten werden hiedurch verabladet in dem gedachten Termine zu erscheinen.

Amte Zeven 1839. Mai 4.

2. Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ist ein Deichregister der sämtlichen Deichpänder in den Kirchspielen Neuende und Heppens, welches zu Umschreibungen eingerichtet ist, angefertigt worden.

Dies Register ist zur Einsicht der Interessenten auf 3 Wochen bei Hinrich Janssen zu Neuende, und demnächst auf 3 Wochen bei J. A. Alken Wittwe, zu Heppens niedergelegt, und sind etwaige Reclamationen vor dem 1. Juli d. J. beim Amte vorzubringen, indem

spätere nicht mehr zugelassen werden, und das Register als richtig angesehen werden soll.

Amte Zeven 1839, Mai 8.

Wegen Behinderung des Amtmanns der Amtsauditor Erdmann.

3. Wenn der vermalige Zustand des Hochfieler- ausernters es nöthig macht, das Seewasser durch den Seil zu lassen, so wird den Betheiligten solches hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß damit in den ersten Tagen nächster Woche verfahren werden soll.

Amte Minsen 1839, Mai 16.

Hollmann.

4. Die am 17. September 1827 an die hiesigen Bäcker erlassene und unterm 7. August 1829 wiederholt bekannt gemachte Magistrats-Verordnung, welche folgen- dermaßen lautet:

„Es werden sämtliche in der Stadt Zeven etablierte Weißbrod-Bäcker hiedurch bei einer Brüche von 1 P. Gold nebst Kosten, für jeden Contraventions- fall, bestrafet, künftig von Ostern bis Michaelis jeden Morgen spätestens um 7 Uhr und von Michaelis bis Ostern jeden Morgen spätestens um 8 Uhr frisches Weißbrod zum Verkauf fertig zu haben,“ wird hiedurch abermals öffentlich zur Nachachtung be- kannt gemacht.

Zeven 1839, Mai 2.

Der Magistrat der Stadt.
Jürgens. Harns. Drost.
Eden. Hollmann.

Immobil = Verkäufe.

1. Des weil. Hausmanns, Folkert Focken, zu Waddewarden, Erben, als:

1) der Hausmann, Friedrich Boylen Focken, zu Zimnerwarfen,

2) des Hausmanns, Hedde Meiners, zu Wollhausen, Ehefrau, Gesche Margarethe, gebornen Focken, Erben, als:

a, die Ehefrau des Malers, Johann Wilhelm Meis- mann, zu Carolinensiel, Hiese Margarethe, gebornen Meiners,

b, der Hausmann, Folkert Fuden Meiners, zu Mederns, als Curator über das Vermögen der beiden minderjährigen Kinder des Hausmanns, Hedde Meiners, Namens Anna Friederike und Alette Emilie,

3) der Hausmann, Johann Hinrich Focken, zu Stumpens, als Vormund über Folkert Focken minderjährigen Sohn, Namens Folkert Focken, haben Theilungs halber um den öffentlichen Verkauf des zu weiland Folkert Focken Nachlasse gehörigen, von dem weiland Hausmann, Johann Heino Focken, aus Christian Edvard Andreae Concurse erstandenen und an Folkert Focken übertragenen, im Kirchdorfe Waddewarden nördlich vom Fußwege nach Tralens belegenen aus 2 Wohnungen bestehenden Hauses nebst Garten nachgesucht.

Dieser Verkauf ist erkannt und dazu Termin auf den (8.) achten Juli 1839.

Nachmittags 3 Uhr, in Hermann Meier Wirthshause angelegt.

Es werden daher alle diejenigen, welche an das ge- dachte Grundstück Ansprüche oder Forderungen haben hiedurch aufgefordert, diese in Termine vom



(24.) vier und zwanzigsten Juni d. J. bei Strafe des Verlustes, anzugeben.

Präclusiv = Bescheid den (27.) sieben und zwanzigsten Juni 1839.

Feuer, den 9. April 1839.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht
der Erbherrschaft Zeven.

Schloifer.
Nolfs.

2. Auf Ansuchen des Rechenmeisters, Friedrich Peter Siefken, zu Zeven, soll das demselben zugehörige Landgut zu Mederns, aus Bohnhaus, Scheune, Garten und 40 Matten Landes, 9 Gräbern, einem Manns- und einem Frauensitze in der Kirche, zu Hohenkirchen, bestehend, am

(17.) siebenzehnten Juni 1839, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthose „zum Hof von Oldenburg“ öffentlich verkauft werden.

Indem nun solches hiemit bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen welche Ansprüche und Forderungen an dieses Immobile zu haben vermeinen, aufgefordert, diese in dem auf den

(10.) zehnten Juni 1839, angefügten Termine anzugeben, bei Strafe des Verlustes derselben.

Präclusiv = Bescheid, den (13.) dreizehnten Juni, Zeven, den 18. April 1839.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht
der Erbherrschaft Zeven.

Schloifer.
Nolfs.

Convocationen.

1. Der Kaufmann und Wirth, Eime Focken Eimen, zu Friederikensiel, kaufte laut eines am 21. Februar d. J. vor dem Amte Tettens solennisirten Kaufcontracts von dem Kaufmanne, Mamme Hinrich Fokkers, zu Mederns, dessen zu Mederns belegenes aus Harm Janßen Concurse acquirirtes Wohnhaus, nebst Warf und Garten, so wie sechs Begräbnißstellen für die Summe von 1196 \mathcal{F} Gold.

Auf Ansuchen des Käufers werden alle diejenigen, welche an das obige Immobile aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können, vermeinen, hiermit aufgefordert, solche in dem auf den

(1.) ersten Juli d. J. angefügten Angabetermine anzugeben, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens.

Präclusiv = Bescheid, den (4.) vierten Juli dieses Jahres, Zeven, den 26. April 1839.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht
der Erbherrschaft Zeven.

Schloifer.
Wieben.

2. Infolge Kaufcontracts d. d. Amt Tettens 1839, März 19, kaufte der Zimmermann Heddes Janßen Harms zu Tettens, von der Ehefrau des Kaufmanns Ricklef Fimmen Peters, daselbst, Trienke Margaretha, geb. Gerdes, deren im Jahre 1833 erbaute, auf ihren Gründen im Schöttchen stehende Scheune, mit allem was daran erd- niet- und nagelst ist, nebst dem Grunde und

Boden, worauf die Scheune steht, und einem Flächenraume nordwärts der Scheune bis zum Mühlenflusse, ostwärts der Scheune bis zu einer geraden Linie, welche 12 Fuß Hamburger Maas vom Giebel der Scheune, und 14 Fuß Hamburger Maas vom südöstlichen Hintertheil derselben entfernt ist, südwärts der Scheune bis zu der daselbst befindlichen Kirche, und westwärts bis zum Schießgraben; ferner auch die ganze Fläche Grundes, welche — nachdem von der Südostseite der Scheune bis zu dem zunächst dem Schießgrabe stehenden Weidenbaum, eine gerade Linie gezogen ist — alsdann westlich dieser Linie bis an den bei Johann Hinrich Harms Gründen entlang laufenden Graben begrenzt wird, für die Summe von 330 \mathcal{F} Gold.

Auf Ansuchen des Acquirenten wird dieser Ankauf hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden zugleich alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an das vorgedachte Grundstück mit Zubehörungen machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, diese in dem auf den

(8.) achten Juli d. J. angefügten Termine bei Strafe des Verlustes derselben anzugeben.

Präclusiv = Bescheid den (11.) elften Juli dieses Jahres.

Zeven, Mai 4.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht
der Erbherrschaft Zeven.

Schloifer.
Wieben.

Concurse.

1. Nachdem wider den Schiffer, Egbert Schoon, zu Hooftel, am

(23.) drei und zwanzigsten Februar 1839 Schulden halber der Concurse hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angelegt:

1) Zur Angabe auf den

(17.) siebenzehnten Juni 1839, in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Ausschlusses von diesem Concurse hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer unter der im \mathcal{S} . 42 der Concurse = Ordnung entbaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Concurse zu bestellen haben;

2) Zur Liquidation auf den

(12.) zwölften September 1839, da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3) Zur Anhörung des Prioritäts- Urtheils auf den

(24.) vier und zwanzigsten October 1839, und

4) Zum öffentlichen Verkaufe des Con-
curs-Gutes im Gerichtshause auf den
(9.) neunten December 1839,
Feber, den 11. April 1839.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht
der Erbherrschaft Feber. Schloifer.
Wiehen.

2) Nachdem wider den Baumeister, Carl Her-
mann Helmerichs, in Feber, am
(3.) dritten Februar 1839
Schulden halber der Concurſ hieselbst erkannt wor-
den ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen
Kunde gebracht, und werden zur Ausführung des
Concurſes, der gesetzlichen Vorschrift gemäß,
nachstehende Termine angeſetzt:

1) Zur Angabe auf den
(8.) achten Juli 1839,
in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obge-
dachten Gemeinſchuldner aus irgend einem Grunde
Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation ge-
eignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche
bei Strafe des Ausschlusses von diesem Concurſe
hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer
Angaben etwa dienenden Beweisstücke, unter
der im §. 42. der Concurſ-Ordnung enthalte-
nen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen
der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung
ihrer Gerechtfame bei diesem Concurſe zu bestellen
haben;

2) Zur Liquidation auf den
(12.) zwölften September 1839,
da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderun-
gen, bei gesetzlicher Strafe völlig klar zu machen ha-
ben, insofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3) Zur Anhörung des Prioritäts-Ur-
theils auf den
(24.) vier und zwanzigsten October 1839, und

4) Zum öffentlichen Verkaufe des Con-
curs-Gutes im Gerichtshause auf den
(9.) neunten December 1839,
Feber 1839, März 2.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht
der Erbherrschaft Feber. Schloifer.

3. Nachdem wider den Müller, Johann Daken
Dannen, zu Hooſſiel, am
(22.) zwei und zwanzigsten März d. J.
Schulden halber der Concurſ hieselbst erkannt wor-
den ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen
Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des
Concurſes, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nach-
stehende Termine angeſetzt:

1) Zur Angabe auf den
(8.) achten Juli 1839,
in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obge-
dachten Gemeinſchuldner aus irgend einem Grunde
Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete
Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei
Strafe des Ausschlusses von diesem Concurſe hie-
selbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer
Angaben etwa dienenden Beweisstücke ihren An-
gabe-Recessen, unter der im §. 42. der Concurſ-Ord-

nung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch als-
dann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahr-
nehmung ihrer Gerechtfame bei diesem Concurſe zu
bestellen haben;

2) Zur Liquidation auf den
(4.) vierten September 1839,
da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen
bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben,
in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3) Zur Anhörung des Prioritäts-Ur-
theils auf den
(17.) siebenzehnten October 1839, und

4) Zum öffentlichen Verkaufe des Con-
curs-Gutes im Gerichtshause auf den
(2.) zweiten December 1839.

Feber, den 11. Mai 1839.
Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht
der Erbherrschaft Feber. Schloifer.
Kofſa.

Verantwortungen.

1. B. H. Struß zu Middelſfehr läßt am
(21.) ein und zwanzigsten Mai 1839

Nachmittags 1 Uhr in F. G. Frieſe zu Feber Wirths-
hause eine bedeutende Quantität Leder, als:

- 50 Stück Sohlleder,
- 10 Stück Geschirrlleder,
- 10 Stück Rindleder,
- 100 Stück Kalbfelle,
- 100 Stück Schaaffelle,

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.
Feber 1839.

J. H. Reling.

2. Hinrich Harms Erben und Hinrich Detken
Erben zu Schortens wollen verschiedene Mobilien und
Moventien als

- Kupfer, Messing, Binn, Leinwand, Bett- und
Bettgewand, eine milchgebende Kuh, eine Glocke,
Kartoffeln, Tische, Stühle, Schränke, u. s. w. am
(23.) drei und zwanzigsten Mai d. J.

Nachmittags 1 Uhr in Reent Janssen Thaden Hause zu
Schortens öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist durch
den Kirchspielsvogt verkaufen lassen, wozu Kaufstehhaber
eingeladen werden.

3. Der Gastwirth W. Hemken zu Betel läßt in
seinem Wohnhause am

(23.) drei und zwanzigsten d. M.
Nachmittags 2 Uhr

- 10 Stück sehr fette Ochsen, 1 fette Quene und
3 fette Kühe, 12 junge Schweine, 1 Last besten
Waizen, 1 Last Rocken, 200 Stück tannen Die-
len, 2 eiserne Beileger- und neue Windöfen, 300 lb
Speck, 2 Schießgewehre, mehre leere Fässer, Körbe
und Säcke, auch einiges Hausgeräthe und sonstige
Gegenstände,

mit Zahlungsfrist, des fetten Viehes jedoch gegen baare
Zahlung, öffentlich meistbietend verganten.

4. Am Freitage den (24.) vier und zwanzigsten
Mai d. J., Mittags 12 Uhr anfangend, will der Han-
delsmann Joseph Kanter zu Neustadt-Gödens, bei des
C. H. Böllner Wirthshause zu Dykhausen

150 bis 160 Stück beste Rorder Marschschaafe
mit voller Wolle, circa 200 Stück vorzüglich



die gute Lämmer, circa 30 Stück alte und junge Budjädinger Schweine, 15 bis 20 Stück mitgebende und fähre Kühe bester Qualität, Jungvieh, einen 4jährigen dunkelbraunen Wallach, einen neuen Ackerwagen mit Zubehör und was mehr zum Vorschein kommen wird,

öffentlich auf übliche Zahlungsfrist verkaufen.

5. Johann Heeren Fausen läßt am

(24.) vier und zwanzigsten Mai d. J.

Nachmittags 1 Uhr bei Heinrich Fuhren zu Feyer,

etwa 40 alte Rorder Schaaf, 70 Stück Lämmer,

sodann Speck und Kartoffeln,

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

Feyer 1839. J. H. Relling.

Ausverdingungen.

1. Die Lieferung der zur Chaußirung der Wegstrecke von der Heidmühle bis Großsliem erforderlichen Steine wird am (3.) dritten Juny d. J. Vormittags 11 Uhr, in des Gastwirths König Hause in der Vorstadt Feyer, öffentlich mindeßfordernd ausverdingen werden. Es sind erforderlich 1280 Tonnen Pflastersteine und 3300 Tonnen Schlagbahnsteine.

Amte Feyer 1839, Mai 4.

Soel.

2. Die Unterhaltung des Weges im Sander und Catharinengroben und der Triften an den Deichen für drei Jahre wird am

(24.) vier und zwanzigsten dieses Monats

Nachmittags 3 Uhr in Mariensiel öffentlich mindeßfor-

dernd ausverdingen werden.

Amte Feyer 1839, Mai 15.

Soel.

3. Die Reinigung der Pferdegast und Prinzen-

grast wird am

(12.) zwölften Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr auf dem Amte ausverdingen werden.

Amte Feyer 1839, Mai 15.

Soel.

4. Die Reinigung der Mahde soll am Sonnabend

den (25.) fünf und zwanzigsten May

Nachmittags 3 Uhr, in Ludw. Eilfs Wirthshause, zu

Schaar, auf 4 Jahr, mindeßfordernd ausverdingen wer-

den.

Verpachtungen.

1. Am 30. d. M. wird die Verpachtung der Herrschaftlichen Moorhauser Ländereien vorgenommen, und damit Nachmittags 2½ Uhr bei der Poggenbrücke der Anfang gemacht werden.

Amte Feyer 1839, April 4.

Soel.

2. Die Verpachtung des Außengrobens des hiesigen Amtsbistrichts wird am (29.) neun und zwanzigsten d. M. vorgenommen, und damit Vormittags 10 Uhr zu Rüstelsiel der Anfang gemacht, und Nachmittags 2 Uhr zu Mariensiel fortgeführt werden.

Amte Feyer 1839, Mai 4.

Soel.

3. Der Kaufmann H. Fleßner zu Carolinensiel beabsichtigt, ein seiner Ehefrau geb. Lohe gehörendes Landgut, an der goldenen Linie gelegen, groß 95¼ Mat-

ten besten Grodenlandes auf (6) sechs mit primo Mai

1840 anfangende Jahre, am Donnerstage den

(30.) dreißigsten Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Gastwirths Baak, zu Carolinensiel öffentlich zu verpachten; und werden Liebhaber dazu eingeladen.

Die Verpachtbedingungen liegen bei Verpächter zur Einsicht bereit.

Carolinensiel den 9. Mai 1839.

4. Das zu weil. Simon Eggerich Seehen Nahlaß gehörende Landgut, groß 56 Matten 44½ □ Ruthen mit Behausung zu Friedrich-Augustengroben, zur Zeit von Daniel Otter Daniels bewohnt, imgleichen das zu weil. Simon Eggerich Seehen Wittwe Nachlaß ge-

hörende zu Neugarmsiel belegene, zur Zeit von Lütbe Hinrich Gehrels bewohnte Krughaus mit Brauerei und Gartengrund, so wie auch das zu dem Vessern Nachlaß ge-

hörende zu Neugarmsiel belegene, von Johann Helmrichs jetzt bewohnte Landgut, sollen unter Approbation der be-

kommenden Erben und Legatäre auf ein Jahr von Mai 1840 bis 1841 am

(1.) ersten Juni d. J.

Nachmittags 3 Uhr in Lütbe Hinrich Gehrels Wirthshause zu Neugarmsiel öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Conditionen liegen 3 Tage vor der Ver-

pachtung zur Einsicht der Liebhaber bei dem Unterzeich-

neten.

Neu-Augustengroben, den 14. Mai 1839.

Syut. Mammen.

Nord-Seebad Wangeroge.

Das Nord-Seebad auf der Insel Wangeroge an der Oldenburgischen Küste, so wie die, nach wie vor, daselbst auf Herrschaftliche Kosten zu führende Bade-Wirthschaft wird in diesem Sommer mit dem 1. Juli eröffnet und mit dem 31. August geschlossen werden.

Das auf dieser Insel von dem Besitzer der dortigen Saline, dem Kaufmann Renken in Oldenburg im vorigen Jahre eingerichtete Sool-Bad, wobei die daselbst ausgechiedene, und an Brom und Jod, so wie an andern kräftigen Heilstoffen, sehr reiche Mutterlauge, angewendet wird, hat sich als ein zweites gleichwertiges Heilmittel vollkommen bewährt und wird auch in diesem Jahre wieder zu haben sein.

Wegen Lokalisbestellungen in den beiden geräumigen anständig eingerichteten Logirhäusern, oder in den zu diesem Zweck bequem aptirten durch Neubauten in den beiden letzten Jahren bedeutend vermehrten Wohnungen der Insulaner, wendet man sich entweder an den Geheimen Hofrath Westing in Oldenburg oder an den Badearzt, Doctor Chemnitz in Feyer, oder an den Vogt Ahlers in Wangeroge.

Die Ueberfahrt vom Festlande nach der Insel geschieht täglich in den durch das Wochenblatt, und durch gedruckte Anschläge in den ersten Gasthäusern zu Bremen, Oldenburg und Feyer näher anzuzeigenden Abfahrts-

Stunden von der, der Insel gegenüber liegenden Schleiße des Carolinensiels, und wöchentlich in bequem eingerichteten Paketböten von Hamburg und Bremen aus. Außer-

dem liefert auch das täglich vom letzten Orte nach Bremerhasen fahrende Dampfschiff eine bequeme Gelegenheit zu dieser Ueberfahrt, indem zu Bremerhasen jederzeit Segelschiffe zur Aufnahme der Wangeroger Badegäste bereit liegen.

Die Inspection des Seebades zu Wangeroge April 30. 1839.

(Hiebei eine Beilage.)

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen von Gerb Wessels Grahlmann Wittwe zu Papentun werden alle unberechtigte Fußspäde über deren Ländereien bei polizeilicher Ahndung untersagt.
Amt Zever 1839, Mai 17.
Soel.

Öffentliche Ausverdingungen.

1. Behuf Instandsetzung des alten Markts sind verschiedene Arbeiten erforderlich, welche am (25.) fünf und zwanzigsten dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich mindestens ausverdingungen werden sollen.

Die Arbeiten bestehen in Folgenden:

- 1) Aufbrechen des Steinpflasters in der Mühlenstraße, vom alten Markt angerechnet auf etwa 20 Ruthen Länge, Abgraben der Erde und Transport derselben nach dem alten Markt,
- 2) Auffahren des abgetragenen Theils der Mühlenstraße und des alten Markts mit Sand, und
- 3) Legung eines Steinpflasters von etwa 20 Ruthen Länge.

Amt Zever 1839, Mai 16.
Soel.

2. Die Erhöhung einer Wegstrecke bei Mariensiel wird am

(29.) neun und zwanzigsten dieses Monats Nachmittags 4 Uhr an Ort und Stelle öffentlich mindestens ausverdingungen werden.

Amt Zever 1839, Mai 16.
Soel.

3. Den Neubau eines Bohnhauses nebst Scheune, zusammen circa 100 Fuß lang, beabsichtige ich öffentlich mindestens auszuverdingen und wollen annehmungsfähige Meister, die die daran vorkommende Zimmer- und Mauerarbeit zusammen anzunehmen Lust haben, sich deshalb am

(30.) dreißigsten Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr in meinem Hause einfinden.

Riß und Conditionen sollen drei Tage vorher zur Einsicht der Annehmungslustigen bereit liegen.

Hohenkirchen, den 16. Mai 1839.

H. M. Loh.

Verpachtungen.

1. Der Hausmann Friedrich Willms Gerriets zum Schilldeich, im Kirchspiel Fedderwarden, will mit gerichtlicher Bewilligung seinen Hausmannsbeslag bestehend, in:

10 alten und jungen Pferden, worunter 2 Hengste, nämlich der bekannte Beschäler, und ein zweijähriger kastanienbrauner, 8 milchgebenden und 2 fähren Kühen, 12 drei- zwei- und einjährigen Beesten, 4 Kälbern, Schaafen, Schweinen, Gänsen, Wagen, Pflügen, Egden, Ackerschlitzen, 1 Dreschblock, 1 Fruchtweber, 1 Mullbrett, 1 großem Getraidefesse, Pferdegeschirr und sonstigen Ackergeräthschaften,

ferner Milchgeräthschaften, namentlich:

1 Karnrad mit gutem Hunde, 1 Käsepresse, 1 großem kupfernen Kessel, 1 Sonne haltend,

endlich Gold, Silber, Tischen, Stühlen, Schränken, Spiegeln, Betten, Leinwand, eiserne, messingene, kupferne und zinnerne Küchengeräthschaften, Speck, Fleisch, Fett und sonstigen Sachen,

am 27., 28., 29., 30., 31. Mai und 1. Juni d. J. und später am 10. Juli d. J.

sämmtliche Feldfrüchte auf dem von ihm bewohnten Landgute zum Schilldeich, als:

Rappsaat, Roggen, Weizen, Gerste, Bohnen, Haber, Mähgras und Ettgrün auf dem Halme öffentlich an den Meistbietenden auf 18wöchige Zahlungsfrist verkaufen lassen; event. soll der Beschähengst erst am 10. Juli verkauft werden.

Kniphausen aus dem Reichsgräflich Bentinckschen Landgerichte 1839, Mai 13.

Schaumburg.

Tannen.

2. Am (28.) acht und zwanzigsten Mai d. J. Nachmittags 1 Uhr sollen in meinem Hause:

1 Schenkschrank, 1 Commode, 1 Anrichte, 1 Litt de Camp, Spiegel, Schildereien, Tische, Bänke, Betten, nebst mehreren anderen Gegenständen die dann zum Vorschein kommen werden,

öffentlich auf Zahlungsfrist, durch den Herrn Kirchspielsvogt verkauft werden.

Friederikensiel 1839.

E. Popken.

3. Mens Popken läßt am Mittwoch den (29.) neun und zwanzigsten Mai 1839

des Vormittags 10 Uhr bei Johann Gerhard Friese in der hohen Luft zu Zever,

eine nicht unbedeutende Anzahl Schweine, bester Raze,

öffentlich meistbietend verkaufen.
Zever 1839.

F. H. Kelling.

4. Der Hausmann Graf Popken zu Landeswarfen, läßt am

29. und 30. Mai d. J.

Nachmittags 1 Uhr in seiner Behausung zu Landeswarfen öffentlich meistbietend folgende Noventien und Mobilien verkaufen, als:

Pferde, worunter ein hell- und ein kastanienbrauner Hengst, vier und fünf Jahre alt, 2 schwarze, egale, vierjährige Wallache, 2 fünfjährige, ähnliche, kastanienbraune dito, 2 braune Stuten, Grasfüllen, 20 Stück schwarzbunte milchende und 10 Stück gültige Kühe, einiges Jungvieh, Schaaf, Schweine; ferner Hausgeräth und Möbeln, worunter 1 Comtoirschrank, 1 Schreibepult, 1 Buddelei, 1 Anrichte, und andere Schränke, Tische, Stühle, Kisten, Spiegel, Schildereien; ferner eiserne, kupferne, zinnerne und messingene Küchengeräthschaften, Betten, Federn und Dunen, 1 Käsepresse und anderes Milchgeräthe, Pferdegeschirr, Reitgeschirr und was sonst zum Vorschein kommen wird,

wozu Kaufliebhaber ergebenst eingeladen werden.
Zever 1839.

C. H. Kraft, m. n.

Verpachtungen.

1. Des weil. Anton Müller Peyer Sohnes Vormünder wollen das ihren Pupillen zugehörige, bei Fedder-



warden belegene Landgut, groß 81 Graße besten Klei-landes nebst Behausung, am

(25.) fünf und zwanzigsten Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr, in Meyers Wirthshause zu Fedderwarden, von Mai 1840 an, auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachten; wozu sie Heuerlustige einladen. Nachrichtlich wird bemerkt, daß von dem Pachtstücke $7\frac{1}{2}$ Graße Güstgeplügt und diese dem Pächter nach ertheiltem Zuschlage sofort überliefert werden.

Fedderwarden 1839, Mai 14.

2. Am (1.) ersten Juni d. J. will ich das meiner Ehefrau gehörige, zu Quanens belegene Landgut, groß 47 Matten, auf den 1. Mai 1840 anzutreten, in dem Hause des Gastwirths Claassen zu Fever öffentlich verheuern.

Die Bedingungen sind acht Tage vor dem Termine beim Rechnungssteller Dunker in Fever einzusehen.

J. H. Rieniets, zu Elmshausen.

3. Die Benutzung des Deichgrases der Bandter Heppenfer und Neugrodinger Sprengre zum Mähen, für diesen Sommer, soll am

(1.) ersten Juni d. J.

durch beikommende Deichrichter in Parzellen meistbietend verpachtet werden und wird damit des Morgens 9 Uhr bei Mariensiel der Anfang gemacht. Der Neugrodinger Deich aber wird des Nachmittags 3 Uhr zu Küstersiel in Clooster Wirthshause in den gewöhnlichen Parzellen verpachtet werden. Liebhaber dazu haben sich zur bestimmten Zeit einzufinden.

Bandt, den 16. Mai 1839.

In Auftrag

Ulrich Christian Andrae, Deichrichter.

4. Das der Frau Wittwe des weil. Hausmanns Meine Christian Ednniesen, zugehörige, zu Ebkrige belegene Landgut von 65 Graßen nebst Wirthschaftsbäuden, soll am

(6.) sechsten Juni d. J.

Nachmittags 4 Uhr in des Gastwirths Meyer zum braunen Roß Behausung, hieselbst, auf 6 Jahre meistbietend verheuert werden. Die Bedingungen sind acht Tage vorher bei der Frau Eignerin hieselbst, einzusehen.

Fever 1839.

Notifikationen.

1. Neuen rothen Brabantter Kleesaamen, so wie auch sehr schöne neue Anthony Pflaumen, Feigen, Traubenrosinen und dünnschaalige Kraak-Mandeln, erhielt ich dieser Tage in Vorrath. Ich empfehle vorstehende Waaren zur gütigen Abnahme bestens.

Fever 1839.

E. Kemmers.

2. In modernen Westen und Beinkleiderzeugen erhielt ich sehr bedeutende Zusendungen welche so wie mein mit den neuesten Modefarben versehenes Tuch-Lager hiemit bestens empfehle.

Wolpff Hinrichs.

3. Nachdem ich bei dem Herrn Knopp in Oldenburg das Damenkleidernachen gründlich erlernt habe; so empfehle ich mich mit allen in dies Fach schlagenden Arbeiten, welche ich stets zur Zufriedenheit meiner geehrten Gönner ausführen werde.

Ich bemerke noch: daß ich gleich nach Pfingsten in der vorgeachten Arbeit Unterricht ertheilen werde. Man wende sich hierherhalb an meine Mutter, M. Wolff, Wwe. in Fever.

Mai 10 1839.

Caroline Wolff.

4. Die kürzlich in Hamburg eingekauften Waaren sind angekommen, und empfehle ich ganz vorzüglich:

Eine große Auswahl der neuesten Engl. und Franz. Cattune und Dique Mouseline de laine Kleider

Weisse Kleider

Flor-Seiden und Mouseline de laine

Tücher u. Schwals in mannigfaltiger Auswahl

Neue Hosen- und Westenzeuge.

J. E. Behrhoff.

5. Vom 1. Mai an wohne ich nicht mehr in dem Hause der Wittwe Hecht; sondern in dem früher von dem Tischlermeister Buchholz bewohnten Hause, an der großen Burgstraße, wo ich den früher von mir ertheilten Unterricht in Damenkleidernachen, so wie auch in Puß und allen andern Handarbeiten, fortsetzen werde. Ich ersuche daher meine geehrten Gönner, mich auch dort mit vielen Aufträgen zu beehren.

Fever, Mai 9. 1839.

M. Siebels.

6. Am Sonnabend den 11. d. M. ist auf dem Fußpfade von Waddewarden nach Hooksiel oder zu Hooksiel, ein, von einer Rehkronen verfertigtes Pfeifenrohr verloren. Der Finder wird ersucht dasselbe beim Kaufmann Melchers zu Waddewarden oder beim Kaufmann Dubden zu Hooksiel gegen Fundgeld, abzugeben.

7. Am Dienstag als den 21. d. M. wird der südwestlich von Waddewarden nach der Hohenbrücke führende Fahrweg wegen Legung einer Pumpe auf einige Zeit nicht zu befahren seyn.

J. G. v. Thünen, Bv.

8. Am zweiten Pfingsttage wird in Siebetshaus auf zweien Stellen Tanzmusik sein. Gute Getränke und sonstige Erfrischungen werden verabreicht, und um gütigen Besuch wird höflich gebeten.

Pape.

9. Meinen geschätzten Gönnerinnen die ergebene Anzeige: daß ich in diesen Tagen die modernsten Fagonhüte (für den Sommer passend) und Hauben, so wie auch eine schöne Auswahl Stroh und Spannhüte, Bänder, Spitzen, Blumen, Seidenzeuge u. mehrere noch in dieses Fach schlagende Artikel, erhielt.

Fever im Mai 1839.

D. Altona.

10. Unterzeichnete, erlauben sich hiedurch anzudeuten, daß sie die in Hamburg eingekauften u. die von der Leipziger Messe bezogenen Waaren heute erhielten. Sämmtliche Gegenstände sind zur gefälligen Ansicht geordnet, u. bestehen diese aus den neust erschienenen Sachen, als: Cattun, Mouseline de laine, u. abgepaßte Callicos Kleider, nebst vielen andern Artikeln.

Fever May 9. 1839.

M. B. Schomann & Comp.

11. Als besonders preiswürdig, empfehlen wir noch einen Rest der bekannten Tuche oder Lafen. Ebenfalls eine Parthey der feinsten Catune, hell, ächt u. dunkelfarbige Waare in den neusten Mustern das Kleid von 11 bis 12 Ellen zu 1 Al. 36 gr. bis 1 Al. 48. gr. Auch Können wir feinen weißen Jaconett per Kleid zu 1 Al. 60 gr. erlassen.

Feyer May 9. 1839.

H. B. Schomann & Comp.

12. Ganze und halbe Selter Bierkrufen, alle constanten Sorten Wein: Bier: Punsch- und Liqueur: Gläser, große und kleine Caraffen und Flaschen, wie auch alle fragliche Artikel in engl. Wedgewood-Steinzeug zu den billigsten Preisen in der Handlung von

Simon Bokelmann, in Zever.

13. Unsern geehrten Handlungsfreunden zeigen wir ergebenst an, daß wir bei unsrer Anwesenheit in Hamburg, so wie die von der Leipziger Messe eingekauften Mode: seiden und viele andern Waaren bereits erhalten haben, und solche zur gefälligen Ansicht liegen. Von einer reichhaltigen Auswahl und billigen Preisen kann sich ein jeder unserer geehrten Freunde überzeugen.

Zever, im Mai 1839.

Gebrüder Feilmann.

14. Eine gesunde Amme wird gesucht. Nähere Nachricht ist zu haben bei der Hebamme G. C. Frerichs in Fiedderwarden.

15. Es ist fortan gutes Roggenbrod zu haben bei

H. W. Dilmanns,

Bäckeramtsmeister in Zever.

16. Bei dem Gärtner Meyer, im Herrschaftlichen Garten zu Zever, sind schöne ins gefüllte schlagende Feskojen und andere Blumenpflanzen, auch gefüllte Georginen: Stauden, zu haben.

17. In einer kleinen Haushaltung, in der Stadt, wünscht jemand ein Paar junge Mädchen, gegen ein billiges Kostgeld, bei sich aufzunehmen. Nähere Nachricht erfährt man im Sev. Inf. Comtoir.

18. Am ersten Pfingsttage Nachmittags Garten Musik und am zweiten Pfingsttage Tanzmusik bei Janßen zu Moorwarden.

19. Ein fast neuer moderner Korbwagen mit 3 Stühlen, steht zum Verkauf. Das Nähere in der Expedition dieser Anzeigen.

20. Ein geschickter Malergefelle kann, je eher desto lieber, Arbeit erhalten bei E. F. Ziarks in Lettens.

21. Am Dienstage, den 28. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr präcis

im Gasthose zum Hof von Oldenburg

Prediger: General: Convent

zu Schlußverhandlungen über bewußte dringliche und wichtige Angelegenheiten.

Chemisch.

22. Mehre Sorten Cigarren, in halben, viertel und zehntel Kisten, billig bei

J. D. Peters Wittwe, in Zever.

23. Da ich am 1. Mai d. J. meine Wohnung von Waddewarden nach Zever verlegt und daselbst die Wirthschaft im braunen Hirsch aufs thätigste auszuüben gedenke, so bitte ich meine geehrten Gönner und Freunde mich mit ihrem Zuspruch beehren zu wollen. Reelle Bewirthung wird mein Bestreben sein.

J. H. Furen, Wirth im braunen Hirsch.

24. Von allen Sorten Riß- und Krubbohnen, der besten Güte, sind zu haben bei

D. M. Dinnen, in Zever.

25. Damen- und Kinderstrohüte, so wie Herren- und Knaben- Strohüte und Kappen in allen beliebigen Fagons, habe ich jetzt wieder in Borrath und kann davon zu billigen Preisen an meine verehrten Gönner abgeben. Auch werden alte Strohüte bei mir umgenäht und gewaschen.

Zever.

Mathias Wolff, Wittwe

26. Ich wünsche je eher desto lieber einen werkverständigen Schumacher Gesellen in Condition.

Gottels, 1839. Mai 8.

Hajo Peters.

27. Etablissements: Anzeige.

Als Tischlermeister hieselbst etablirt, empfehle ich mich unter dem Versprechen einer prompten und reellen Bedienung, angelegentlichst. — Zugleich wünsche ich einen Burschen von guter Erziehung, je eher desto lieber, in die Lehre zu nehmen. Mittelsfahr im Mai 1839.

H. Strömer.

28. Es können noch 6 Zimmer- und Mauergejellen in Arbeit kommen, sie haben guten Lohn und neue Arbeit zu gewärtigen. Auch kann sogleich ein Tischlergefelle Arbeit bei mir erhalten.

Hookfel 1839, Mai 2.

Hedde Hinrichs Hedden.

29. Es stehen die Geräthschaften einer ganz vollständigen Bierbrauerei zum Verkauf, worunter sich ein ganz neuer Kessel befindet. Nähere Nachricht ertheilt der Postbote Dicht in Zever.

30. Da wir dieses Mal die Leipziger Messe persönlich besuchten, so erlauben wir uns das geehrte Publikum hierauf besonders aufmerksam zu machen; indem wir alles aufgeboden um das Neueste und Schönste zu erhalten, und zugleich die Preise aufs billigste gestellt haben.

Es befindet sich darunter eine reiche Auswahl der modernsten Kleiderstoffe, in Seide, Wolle, Mouslin de laine, Cattun, Biz und Mouslin;

Ferner ein Sortiment der neusten Wiener und Französischen Umschlagetücher, Shawls, Colliers, gestickte Moll und Tüll Kragen, Arbeitsbeutel, Gürtel, Tülle, Spigen Blondes, und viele andere hier nicht benannte Sachen. Auch können wir als besonders preiswürdig eine Parthie feiner und ordinaier Tuche, Casimire Cuir de lains et Boocksquins, sowie auch Atlas- und Pique- Westen in den neusten Mustern empfehlen Zever 1839. Mai 5.

K. S. Koopmann et Sohnes Wwe.



31. Mit gefüllten, aus Weimarschen Saamen gezogene, Engl. Bouquet Sommerlefköjen, gefüllten Röhren- und Zwerg- Asterpflanzen, empfiehlt sich
C. Kunze, jun. an der Wasserfortstraße.

32. Mein Waaren-Lager ist in allen Modeartikeln sowohl wie in den gewöhnlich gangbaren Gegenständen auf das Reichhaltigste assortirt, wovon namentlich eine sehr große Auswahl französischer und wiener Umschlagetücher, leichter Sommertücher von Mouslin de laine gestickter Kragen, Colliers in Florance und Mouslin de laine, Cattune, Zise u. zur gütigen Beachtung eines geehrten Publicum empfehle.
Abolph Hinrichs.

33. Die in diesem Blatte angezeigte Vergantung des Johann Heeren Janssen, am 21. Mai, wird nicht abgehalten.

34. Auf dem Markte zu Zeven ist am 14. d. M. ein goldener Ring verloren. Der Finder wird gebeten, denselben im Zeverschen Intelligenz-Comtoir abzuliefern.

35. Es können sogleich 2 werkverständige Schneidergesellen bei mir Arbeit erhalten.
Sophiengroden 1839, Mai 12.

36. Ich empfehle zur gefälligen Abnahme: doppelte und einfache wollene und baumwollene Hosen- und Westzeuge, Bühren, Bettüberzügezeuge, grobe und feine Drelle, blaue Linnen, gedruckte Cattune, viele Sorten weiße Linnen u. s. w.
J. Deye, in Zeven.

37. Heute trafen die bisher von der Leipziger Messe zurückgebliebenen billigen Cattune, Zise und Sacconets bei uns ein, und können wir dieselben in $\frac{1}{4}$ breit a 11 gr. und $\frac{1}{4}$ a 9 gr. abgeben.
Zeven 1839, Mai 9.

K. S. Koopmann et Sohn's Wwe.
38. Ein Schuhmachergeselle kann sogleich bei mir Arbeit erhalten.
Fedderwarden 1839.

F. Cassens.
39. Einen Kirchenstuhl von 3 Sigen, sub N 147 in der hiesigen Stadtkirche, habe ich zu vermieten.
Zeven 1839, Mai 10.

C. W. Ruffer.
40. Zwei Tischlergesellen können sogleich bei mir Arbeit auf Möbeln erhalten.
Sengwarden 1839.

U. H. Funck.
41. Citronen das Duzend zu 12 18 und 24 K bei Fr. v. Lindern.

42. 800 bis 1000 \mathcal{F} sind zu belegen.
Fried. Drost,
Provisor der Waisenhauscasse.

43. Guten, auf freiem Felde gebrannten Muschelsalk, Sensen und Sichten, aus der Fabrik des Herrn W. Lange, welche ich als echt offerire, alle Sorten Nägel und Düker, Farbe- und Colonial-Waaren verkaufe ich billig.
Grübummersiel im Mai 1839.

H. Lührs.
44. Ich habe noch einen Fruchtboden zu vermieten.
Zeven 1839, Mai 9.

H. A. Thümmel.

45. Wir erhielten eine neue Sendung Spiegel, die sich durch Schönheit der Form und elegante Arbeit auszeichnen. Auch empfangen wir einen neuen feinen $\frac{1}{4}$ breiten schwarzwollenen Kleiderstoff, (Saxony cloth.)
Zeven 1839, Mai 16.

M. B. Schomann et Comp.
46. Am zweiten Pfingsttage Ball mit guter Tanzmusik zum Blumenkohl bei
L. T. Jansen.

47. Das der R. M. Robbers gehörige Haus mit Garten bei Zeven habe ich unter der Hand zu verkaufen, Biegfeld, Rechnungsfeller.

48. Ein Knecht kann sogleich bei mir Arbeit erhalten.

Zeven 1839, Mai 8.
C. Greeve, auf der Bleiche, a. d. Schlacht.

49. Zwei Zimmer und Mauergerellen können sogleich Arbeit bei mir erhalten.
Gerke Redles Gerdes, zu Friederikensiel.

50. Ganze und halbe Bierkruten bei
H. A. Thümmel, in Zeven

51. Aus den ersten Fabriken erhielt ich feine, mittel u. ordinaire blaue, schwarze und modefarbene Tuche (Laken) in ausgezeichneter schöner Waare, wie auch viele andere Artikel, und bemerke zugleich, daß ich die Preise so viel wie möglich herunter gesetzt habe.
Zeven, den 18. Mai 1839.

J. H. Westing.
52. Zu Verkaufen.

Eine Schaluppe nebst Zubehör, welche jetzt von Lübbe Eden bei Hooksiel befahren wird, habe ich zu verkaufen.
Horumersiel 1839, Mai 11.

E. H. Minssen.
Vergantung. Der Gastwirth H. Hellmers zu Neustadtgödens, will am Montage den
(27.) sieben und zwanzigsten Mai d. J.

Nachmittags 1 Uhr anfangend, bei seiner Behausung 30 bis 50 Stück alte und junge Schweine, bester budjadinger Raze und pl. m. 1 Kast vorzüglich guten Kocken und Gerste, öffentlich meißbietend auf Zahlungsfrist verkaufen lassen.
Gödens, den 16. Mai 1839.

Braams.

Eodes = Anzeige.

Am 9. Mai d. J. Abends 11 $\frac{1}{2}$ Uhr starb nach längerem Kränkeln und mehrwöchentlich in schweren Krankenzustand mein geliebter Ehemann, der Organist und Schullehrer zu Hooksiel, Johann Berens Lübbe n, nach einer 44jährigen amtlichen Wirksamkeit, im fast vollendeten 70. Lebensjahre. Er war mir 22 Jahre ein treuer und liebender Gatte. Diese Trauerverzeigung widmet mit betrübtem Herzen den zahlreichen Verwandten, Freunden und Bekannten des Verewigten die h. Interblichene Wittwe
U. C. Lübbe n, geb. Gehrels.